

An die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung
weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften**
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 16/3660 -

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat in seiner 27. Sitzung am 6. November 2014 beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/3660 - mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird das Wort ‚Grundgesetz‘ durch die Worte ‚des Grundgesetzes und Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz‘ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt: ‚Dieses Gesetz gilt unbeschadet der §§ 3, 4 und 9 für die Bibliotheken in Trägerschaft des Landes Rheinland-Pfalz und der unter der alleinigen Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen.‘

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz ersetzt: ‚Das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ) ist die Landesbibliothek für das Land Rheinland-Pfalz.‘

- bb) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung: ‚Zu seinen Aufgaben gehören die Vermittlung allgemeiner und wissenschaftlicher Informationen, die Erstellung und Bereitstellung der Landesbibliografie sowie anderer landeskundlicher Verzeichnisse, die Sammlung, Erschließung und Bewahrung von Veröffentlichungen mit Landesbezug, die Pflege und Erhaltung historischer Handschriften-, Buch- und Medienbestände sowie unterstützende, planerische und koordinierende Aufgaben in Absprache mit Bibliotheken kommunaler, kirchlicher und anderer Träger in Rheinland-Pfalz.‘
- cc) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt: ‚Soweit kirchliche Bibliotheken betroffen sind, geschieht dies in Absprache mit den kirchlichen Fachstellen.‘
- dd) In dem bisherigen Satz 6 wird das Wort ‚wissenschaftliche‘ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt: ‚Dazu gehört auch die Förderung des freien Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet.‘
 - bb) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte ‚Rheinland-Pfälzischen‘ gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

‚(5) Die wissenschaftlichen Stadtbibliotheken in Mainz, Trier und Worms bewahren reiches kulturelles Erbe des Landes, haben regionalbibliothekarische Funktionen, stehen in Trägerschaft der jeweiligen Kommunen, sind organisatorisch mit den öffentlichen Bibliotheken desselben Trägers verbunden und daher gemeinsam zuständig für die Literatur- und Informationsversorgung.‘
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

‚(6) Im Land bestehen außerdem eigenständige wissenschaftliche Bibliotheken kirchlicher und privater Träger, zum Teil mit wertvollen Spezialsammlungen und historischem Kulturgut.‘
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe ‚ggf.‘ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Zur Förderung eines leistungsfähigen öffentlichen Bibliothekswesens gemäß Auftrag des Artikels 37 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, zu Einrichtung und Ausstattung der Bibliotheken sowie zur Struktur des öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz erlässt das für das Bibliothekswesen zuständige Ministerium eine Verwaltungsvorschrift.‘
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte ‚Rheinland-Pfälzischen‘ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

‚Im Übrigen entscheidet die Leitung der jeweiligen Dienststelle über den Zugang zur Bibliothek.‘
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Das Wort ‚Medienkompetenz‘ wird durch die Worte ‚Medien- und Informationskompetenz‘ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und erhält folgende Fassung:
,(10) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Bibliotheken Qualitätsanforderungen erfüllen, diese beziehen sich auf:
1. Öffnungszeiten,
 2. Lage der Bibliothek in der Gemeinde, Schule oder Hochschule,
 3. Erwerbungssetat für aktuelle Medien,
 4. Personalausstattung (Anzahl und Qualifikation),
 5. Gebäude, Raumgröße, Mobiliar- und IT-Ausstattung,
 6. Erschließung und Veröffentlichung der Medienbestände in Katalogen, die lokal und über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden.'
2. § 3 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚wissenschaftliche‘ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort ‚Medienerzeugnis‘ durch das Wort ‚Medienwerk‘ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort ‚Medienwerk‘ jeweils durch die Worte ‚unkörperliche Medienwerk‘ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt: ‚Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. Filmwerke sowie Rundfunksendungen unterliegen nicht der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht, soweit sie nicht als körperliche Werke publiziert werden.‘
 - e) In Absatz 11 wird das Wort ‚wissenschaftliche‘ gestrichen und es werden nach den Worten ‚von der Ablieferungs- und Übermittlungspflicht‘ die Worte ‚bei solchen Medienwerken, an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht,‘ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚Bibliotheken‘ die ‚Worte „und Archive‘ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort ‚Verfahrens‘ ein Komma gesetzt und es werden die Worte ‚die Anzahl der abzuliefernden Exemplare und die begünstigten Einrichtungen‘ eingefügt sowie das Wort ‚wissenschaftliche‘ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Ausbildung‘ durch die Worte ‚Aus-, Fort- und Weiterbildung‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚wissenschaftliche‘ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz ‚(Verwaltungsvorschrift)‘ die Worte ‚nach § 1 Abs. 7 Satz 2‘ eingefügt.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Vor allem können solche kirchliche Bibliotheken gefördert werden, die überörtliche oder besondere Aufgaben wahrnehmen oder für eine Gemeinde die bibliothekarische Versorgung übernehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, müssen diese sozial ausgewogen sein.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) In Nummer 3 wird das dritte Komma durch das Wort ‚oder‘ ersetzt.“

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Nummer 4 wird gestrichen.“

c) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:

„c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.“

2. Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. § 55 Abs. 4 wird gestrichen.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Wort ‚Nach‘ wird die Ordnungszahl ‚1.‘ eingefügt.

2. In § 25 b werden nach dem Wort ‚Landesbibliothekszentrum‘ die Worte ‚Rheinland-Pfalz‘ eingefügt.

3. Folgende Nr. 2 wird angefügt:

„2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.“

Der Vorsitzende